Benutzungsordnung

für Schulräume der Gemeinde Heikendorf

§ 1
Allgemeines

Die Schulräume dienen in erster Linie den Zwecken der Schule. Außerhalb dieser Zweckbestimmung dürfen sie nur nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen benutzt werden.

§ 2
Benutzer

(1) Auf Antrag überläßt die Gemeindeverwaltung Schulräume den Trägern gemeinnütziger und kultureller Bestrebungen. Insbesondere gilt dies für die örtliche Volkshochschule.

(2) Die Benutzung kann sowohl einmalig als auch auf Dauer ausgesprochen werden.

(3) Die Benutzung ist für Veranstaltungen zu versagen, die ihrer Natur nach und ihrem Wesen nach oder auch zeitlich ebensogut in privaten Räumen (z.B. in den örtlichen Gaststätten) abgehalten werden können.

§ 3
Benutzungszeiten

Schulräume können nur montags - freitags zwischen 14.oo und 22.oo Uhr benutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 4
Überlassungsvertrag

(1) Der Überlassungsvertrag wird schriftlich ausgefertigt.

(2) Werden Räumlichkeiten nicht nur zu einmaliger Benutzung überlassen, so kann die Überlassung jederzeit widerrufen werden Im Falle des Widerrufs ist die Gemeinde nicht zur Leistung einer Entschädigung verpflichtet.

§ 5
Behandlung der Räumlichkeiten

(1) Der Benutzer erkennt beim Betreten den einwandfreien Zustand des Raumes und seiner Einrichtung an.

(2) Die überlassenen Räume sind pfleglich und nur entsprechend dem beantragten und genehmigten Zweck zu benutzen.

(3) Vorhandene und auftretende Schäden sind unverzüglich beim Hausmeister zu melden. Größere Schäden sind außerdem schriftlich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

(4) Der Benutzer verpflichtet sich, alle Räumlichkeiten so zu verlassen, wie er sie vorgefunden hat. Insbesondere sind Möbelstücke an ihrem Platz zu belassen und Wandtafeln zu säubern.

§ 6
Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch nicht ordnungsmäßigen Gebrauch oder auf sonstige Weise an den Schulräumen oder ihren Einrichtungen verursacht worden sind.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer aus der Benutzung entstehen, haftet die Gemeinde nur bei grober Fahrlässigkeit ihrer beauftragten Personen.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde Heikendorf von Entschädigungsansprüchen freizustellen, die aus Anlaß der Benutzung der Räumlichkeiten von Dritten gestellt werden könnten.

§ 7
Hausordnung

Der Benutzer hat die jeweils geltende Schulhausordnung zu beachten und insbesondere Anordnungen des Hausmeisters nachzukommen.

§ 8
Leiter der benutzenden Gruppe

Jede Gruppe, die Schulräume benutzt, hat der Gemeindeverwaltung einen Gruppenleiter zu benennen, der mindestens 18 Jahre alt sein muß. Die Räume dürfen nur unter ständiger Anwesenheit dieses Leiters benutzt werden.

§ 9
Entgelte

(1) Für die Benutzung werden Entgelte nach der besonders ergehenden Entgeltsordnung für die Überlassung von Schulräumen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 10

(1) Mutwillige Verstöße gegen diese Benutzungsordnung können den Ausschluß einzelner oder auch von Gruppen zur Folge haben.

(2) Den Ausschluß ordnet nach Anhören des Betroffenen und der entsprechenden Gruppe die Gemeindeverwaltung an.

(3) Die Betroffenen können gegen den Ausschluß bei der Gemeindevertretung Widerspruch erheben. Das Widerspruchverfahren geht einem etwaigen gerichtlichen Verfahren voraus.

§ 11

Die Ordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Heikendorf, den 1. April 1966

Gemeinde Heikendorf
Gemeindeverwaltung

Bürgermeister